

## Wegleitungen zu ergänzenden Nebenfachstudien (Minor) auf Bachelor- und Masterstufe

vom 19. Februar 2024

*Die Fakultätsversammlung,*

gestützt auf § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstufe der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern vom 29. Juni 2016 (Stand: 1. August 2024),

*erlässt:*

### **I Wegleitung zu den Nebenfachstudien auf Bachelorstufe**

#### **Rahmenbedingungen**

##### **§ 1 Nebenfachstudium (bei externem Hauptfach)**

<sup>1</sup> Im Rahmen von § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstufe der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern vom 29. Juni 2016 (Stand 1. August 2024) (nachfolgend: StuPo 2016 mit Revision vom 1. August 2024) bietet die Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät (nachfolgend: KSF) Nebenfachstudien an für Studierende, die an einer anderen Fakultät der Universität Luzern oder an einer anderen Schweizer Universität immatrikuliert sind. Über die Anrechnung des Nebenfachstudiums entscheidet die Heimuniversität bzw. die Heimfakultät.

##### **§ 2 Studienangebot**

<sup>1</sup> Als Nebenfach (Minor) kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

- Geschichte
- Ethnologie
- Judaistik
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Religionswissenschaft
- Soziologie
- Wissenschaftsforschung

<sup>2</sup> Es gibt kein gesondertes Angebot für Studierende mit Immatrikulation an einer anderen Fakultät oder Universität. Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen werden mit den Haupt- und Nebenfachstudierenden der KSF besucht bzw. abgelegt.

<sup>3</sup> Ein Nebenfachstudium eines grossen Minors auf Bachelorstufe umfasst mindestens 60 Credits.

<sup>4</sup> Ein Nebenfachstudium eines kleinen Minors auf Bachelorstufe umfasst mindestens 30 Credits. Es ist neben einem weiteren Nebenfach von 30 Credits zu absolvieren, wobei dieses ebenfalls an der KSF oder an einer anderen Fakultät bzw. Universität absolviert werden kann.

<sup>5</sup> Soweit diese Wegleitung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen der StuPo 2016 mit Revision vom 1. August 2024 sowie die Wegleitung zum Abschlussverfahren sinngemäss.

### § 3 Abschlussprüfung

<sup>1</sup> Studierende der Nebenfachstudien mit einem grossen Minor legen eine schriftliche Bachelorprüfung im Umfang von vier Stunden ab. Es werden zwei Themen in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer vorbereitet, von denen eines zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt wird.

<sup>2</sup> Für Nebenfachstudierende gibt es keine Anforderungen bezüglich des Studienfortschrittes zum Zeitpunkt der Bachelorabschlussprüfung. Die Anmeldung zur Bachelorabschlussprüfung erfolgt durch das Einreichen des Anmeldeformulars beim Dekanat der KSF. Das Anmeldeformular zur schriftlichen Abschlussprüfung muss spätestens bis Vorlesungsbeginn desjenigen Semesters eingereicht werden, in dem die Abschlussprüfung abgelegt wird. Die Prüfungstermine liegen jeweils im Zeitraum Ende Mai und Mitte Dezember und werden frühzeitig auf der Webseite bekannt gegeben.

<sup>3</sup> Die Anmeldeunterlagen enthalten eine Unterschrift der Prüfungsperson. Die Prüfungsthemen sind somit frühzeitig zu vereinbaren.

<sup>4</sup> Studierende der Nebenfachstudien mit einem kleinen Minor (mind. 30 Credits) bzw. mit zwei kleinen Minorfächern legen keine separate Bachelorprüfung ab.

### § 4 Abschluss

<sup>1</sup> Das Nebenfachstudium eines grossen Minors kann abschliessen, wer alle erforderlichen Credits erworben sowie die Bachelorprüfung bestanden hat.

<sup>2</sup> Das Nebenfachstudium eines kleinen Minors kann abschliessen, wer alle erforderlichen Credits erworben hat.

### § 5 Studienausschluss

Im Falle eines Studienausschlusses gemäss § 35 und § 38 der StuPo 2016 mit Revision vom 1. August 2024 werden Studierende aus der Studienrichtung ihres Nebenfachstudiums abgewiesen und können das betroffene Studienfach weder als Haupt- noch als Nebenfach an der Universität Luzern weiterbelegen.

## Fachspezifische Studienanforderungen

### § 6 Studienanforderungen im Fach Ethnologie (60 Cr)

<sup>1</sup> Lehrveranstaltungen

a. Assessmentstufe

- Kolloquialvorlesung: *Einführung in die Ethnologie* (3 Cr)
- Proseminar: *Einführung in die Ethnologie* (4 Cr)
- Proseminararbeit (4 Cr)
- Proseminar: Regionale Einführung (4 Cr)
- Proseminar: *Geschichte der Ethnologie* (4 Cr)

b. Hauptstudium

- Kolloquialvorlesung: Einführung in Bereiche der Ethnologie (3 Cr)
- zwei Hauptseminare aus zwei verschiedenen Bereichen (*Politik und Wirtschaft, Medizin und Technologie* oder *Soziale Nahbeziehungen*) (je 4 Cr)
- eine Hauptseminararbeit aus einem der Bereiche (*Politik und Wirtschaft, Medizin und Technologie* oder *Soziale Nahbeziehungen*) (6 Cr)
- Hauptseminar (frei wählbar) (4 Cr)
- weitere Studienleistungen im Fach Ethnologie (15 Cr)

<sup>2</sup> Abschlussprüfung

- schriftliche Bachelorprüfung im Fach Ethnologie (5 Cr)

**§ 7** Studienanforderungen im Fach Ethnologie (30 Cr)

<sup>1</sup> Lehrveranstaltungen

- Kolloquialvorlesung: *Einführung in die Ethnologie* (3 Cr)
- Proseminar: *Einführung in die Ethnologie* (4 Cr)
- Proseminararbeit (4 Cr)
- Proseminar: *Geschichte der Ethnologie* oder Regionale Einführung (4 Cr)
- Kolloquialvorlesung: Einführung in Bereiche der Ethnologie (3 Cr)
- Hauptseminar (frei wählbar) (4 Cr)
- Hauptseminar (frei wählbar) (4 Cr)
- weitere Studienleistungen im Fach Ethnologie (4 Cr)

**§ 8** Studienanforderungen im Fach Geschichte (60 Cr)

<sup>1</sup> Lehrveranstaltungen

a. Assessmentstufe

- Vorlesung: Einführung im Bereich Mittelalter/Renaissance oder Neuzeit (2 Cr)
- Methodenseminar (4 Cr)
- Proseminar im Bereich Mittelalter/Renaissance (4 Cr)
- Proseminar im Bereich Neuzeit (4 Cr)
- Proseminararbeit im Bereich Mittelalter/Renaissance oder Neuzeit (4 Cr)

b. Hauptstudium

- Hauptseminar im Bereich Mittelalter/Renaissance (4 Cr)
- Hauptseminar im Bereich Neuzeit (4 Cr)
- Hauptseminararbeit in demjenigen der beiden Bereiche, in dem nicht bereits die Proseminararbeit geschrieben wurde (6 Cr)
- weitere Studienleistungen im Fach Geschichte (23 Cr)

<sup>2</sup> Abschlussprüfung

- schriftliche Bachelorprüfung im Fach Geschichte (5 Cr)

**§ 9** Studienanforderungen im Fach Geschichte (30 Cr)

<sup>1</sup> Lehrveranstaltungen

- Vorlesung: Einführung im Bereich Mittelalter/Renaissance (2 Cr)
- Vorlesung: Einführung im Bereich Neuzeit (2 Cr)
- Methodenseminar (4 Cr)
- Proseminar im Bereich Mittelalter/Renaissance oder Neuzeit (4 Cr)
- Proseminararbeit im Bereich des besuchten Proseminars (4 Cr)
- Hauptseminar im Bereich Mittelalter/Renaissance (4 Cr)
- Hauptseminar im Bereich Neuzeit (4 Cr)
- weitere Studienleistungen im Fach Geschichte (6 Cr)

**§ 10** Studienanforderungen im Fach Judaistik (60 Cr)

<sup>1</sup> Lehrveranstaltungen

a. Assessmentstufe

- Vorlesung (2 Cr)
- Proseminar (4 Cr)
- Proseminararbeit (4 Cr)

- Sprachkurs *Modernhebräisch I* (8 Cr)

b. Hauptstudium

- Methodenseminar (4 Cr)
- Sprachkurs *Modernhebräisch II* (8 Cr)
- Hauptseminar (4 Cr)
- Hauptseminararbeit (6 Cr)
- weitere Studienleistungen im Fach Judaistik (15 Cr)

<sup>2</sup> Abschlussprüfung

- schriftliche Bachelorprüfung im Fach Judaistik (5 Cr)

**§ 11** *Studienanforderungen im Fach Judaistik (30 Cr)*

<sup>1</sup> Lehrveranstaltungen

- Einleitungsvorlesung (2 Cr)
- Vorlesung (2 Cr)
- Proseminar (4 Cr)
- Proseminararbeit (4 Cr)
- Sprachkurs *Modernhebräisch I* (8 Cr)
- Hauptseminar (4 Cr)
- weitere Studienleistungen im Fach Judaistik (6 Cr)

**§ 12** *Studienanforderungen im Fach Philosophie (60 Cr)*

<sup>1</sup> Lehrveranstaltungen

a. Assessmentstufe

- Vorlesung: *Einführung in die Philosophie* (2 Cr)
- Methodenseminar: *Einführung in die Logik* oder *Philosophisches Argumentieren* (4 Cr)
- Proseminar Klassiker der Theoretischen Philosophie (4 Cr)
- Proseminar Klassiker der Praktischen Philosophie (4 Cr)
- Proseminararbeit im Bereich Theoretische oder Praktische Philosophie (4 Cr)

b. Hauptstudium

- Hauptseminar im Bereich Theoretische Philosophie (4 Cr)
- Hauptseminar im Bereich Praktische Philosophie (4 Cr)
- Hauptseminararbeit in demjenigen der beiden Bereiche, in dem nicht bereits die Proseminararbeit geschrieben wurde (6 Cr)
- Hauptseminar im Bereich Theoretische oder Praktische Philosophie (4 Cr)
- weitere Studienleistungen im Fach Philosophie (19 Cr)

<sup>2</sup> Abschlussprüfung

- schriftliche Bachelorprüfung im Fach Philosophie (5 Cr)

**§ 13** *Studienanforderungen im Fach Philosophie (30 Cr)*

<sup>1</sup> Lehrveranstaltungen

- Vorlesung: *Einführung in die Philosophie* (2 Cr)
- Vorlesung im Bereich Theoretische oder Praktische Philosophie (2 Cr)
- Methodenseminar: *Einführung in die Logik* oder *Philosophisches Argumentieren* (4 Cr)
- Proseminar (frei wählbar) (4 Cr)

- Proseminararbeit im Bereich Theoretische oder Praktische Philosophie (4 Cr)
- Hauptseminar im Bereich Theoretische Philosophie (4 Cr)
- Hauptseminar im Bereich Praktische Philosophie (4 Cr)
- weitere Studienleistungen im Fach Philosophie (6 Cr)

**§ 14** *Studienanforderungen im Fach Politikwissenschaft (60 Cr)*

<sup>1</sup> Lehrveranstaltungen

a. Assessmentstufe

- zwei Kolloquialvorlesungen zu je 3 Cr (6 Cr)
- Vorlesung im Bereich Methoden I (einführend) (2 Cr)
- Übung im Bereich Methoden I (2 Cr)
- Vorlesung im Bereich Methoden II (vertiefend) (2 Cr)
- Übung im Bereich Methoden II (2 Cr)
- Proseminar (4 Cr)
- Methodenseminar I oder II (4 Cr)
- Proseminararbeit oder Methodenseminararbeit (4 Cr)

b. Hauptstudium

- Kolloquialvorlesung (3 Cr)
- Hauptseminar (4 Cr)
- Hauptseminararbeit (6 Cr)
- weitere Studienleistungen im Fach Politikwissenschaft (16 Cr)

<sup>2</sup> Abschlussprüfung

- schriftliche Bachelorprüfung im Fach Politikwissenschaft (5 Cr)

**§ 15** *Studienanforderungen im Fach Politikwissenschaft (30 Cr)*

<sup>1</sup> Lehrveranstaltungen

- zwei Kolloquialvorlesungen zu je 3 Cr (6 Cr)
- Methodenseminar I oder II (4 Cr)
- Proseminararbeit oder Methodenseminararbeit oder Hauptseminararbeit (4-6 Cr)
- weitere Studienleistungen im Fach Politikwissenschaft (14-16 Cr)

**§ 16** *Studienanforderungen im Fach Religionswissenschaft (60 Cr)*

<sup>1</sup> Lehrveranstaltungen

a. Assessmentstufe

- Vorlesung im Bereich Religionsgeschichte (2 Cr)
- Proseminar: *Einführung in die Religionswissenschaft* (4 Cr)
- Lehrveranstaltung zum wissenschaftlichen Schreiben (2-4 Cr)
- Proseminar im Bereich Religionsgeschichte oder systematische Religionswissenschaft (4 Cr)
- Proseminararbeit im Bereich Religionsgeschichte oder systematische Religionswissenschaft (4 Cr)

a. Hauptstudium

- Methodenseminar (4 Cr)
- Vorlesung im Bereich Religionsgeschichte (2 Cr)
- Hauptseminar im Bereich Religionsgeschichte (4 Cr)
- Hauptseminar im Bereich systematische Religionswissenschaft (4 Cr)

- Hauptseminararbeit in demjenigen der beiden Bereiche, in dem nicht bereits die Proseminararbeit geschrieben wurde (6 Cr)
- weitere Studienleistungen im Fach Religionswissenschaft (17-19 Cr)

<sup>2</sup> Abschlussprüfung

- schriftliche Bachelorprüfung im Fach Religionswissenschaft (5 Cr)

**§ 17 Studienanforderungen im Fach Religionswissenschaft (30 Cr)**

<sup>1</sup> Lehrveranstaltungen

- zwei Vorlesungen im Bereich Religionsgeschichte zu je 2 Cr (4 Cr)
- Proseminar: *Einführung in die Religionswissenschaft* (4 Cr)
- Proseminar im Bereich Religionsgeschichte oder Systematische Religionswissenschaft (4 Cr)
- Proseminararbeit im Bereich Religionsgeschichte oder Systematische Religionswissenschaft (4 Cr)
- Hauptseminar im Bereich Religionsgeschichte (4 Cr)
- Hauptseminar im Bereich Systematische Religionswissenschaft (4 Cr)
- Hauptseminar im Bereich Religionsgeschichte oder Systematische Religionswissenschaft (4 Cr)
- weitere Studienleistungen im Fach Religionswissenschaft (2 Cr)

**§ 18 Studienanforderungen im Fach Soziologie (60 Cr)**

<sup>1</sup> Lehrveranstaltungen

a. Assessmentstufe

- Vorlesung: *Einführung in die Soziologie: Kommunikationssoziologie I* (2 Cr)
- Übung: *Einführung in die Kommunikationssoziologie I* (2 Cr)
- Vorlesung: *Einführung in die Soziologie: Kommunikationssoziologie II* (2 Cr)
- Übung: *Einführung in die Kommunikationssoziologie II* (2 Cr)
- Vorlesung im Bereich Methoden I (einführend) (2 Cr)
- Übung im Bereich Methoden I (2 Cr)
- Vorlesung im Bereich Methoden II (vertiefend) (2 Cr)
- Übung im Bereich Methoden II (2 Cr)
- Vorlesung: *Grundbegriffe der Soziologie* (2 Cr)
- Proseminar (4 Cr)
- Proseminararbeit (4 Cr)

b. Hauptstudium

- Vorlesung: *Theorien der Soziologie* (2 Cr)
- Proseminar: *Grundbegriffe der Soziologie* oder Hauptseminar *Theorien der Soziologie* (4 Cr)
- Hauptseminar (4 Cr)
- Hauptseminararbeit (6 Cr)
- weitere Studienleistungen im Fach Soziologie (13Cr)

<sup>2</sup> Abschlussprüfung

- schriftliche Bachelorprüfung im Fach Soziologie (5 Cr)

**§ 19 Studienanforderungen im Fach Soziologie (30 Cr)**

<sup>1</sup> Lehrveranstaltungen

- Vorlesung: *Einführung in die Soziologie* (2 Cr)
- Vorlesung im Bereich Methoden I (einführend) (2 Cr)
- Proseminar (4 Cr)
- Proseminararbeit (4 Cr)
- weitere Studienleistungen im Fach Soziologie (18 Cr)

**§ 20** Studienanforderungen im Fach Wissenschaftsforschung (60 Cr)

<sup>1</sup> Lehrveranstaltungen

a. Assessmentstufe

- Einführungsvorlesung in Wissenschaftsforschung (2 Cr)
- zwei Proseminare aus den Bereichen Objekte, Praktiken, Konzepte je 4 Cr (8 Cr)
- Proseminararbeit im Fach Wissenschaftsforschung (4 Cr)

b. Hauptstudium

- Methodenseminar (4 Cr)
- Hauptseminar: *Grundlagentexte der Wissenschaftsforschung* (4 Cr)
- zwei Hauptseminare aus den Bereichen Objekte, Praktiken, Konzepte je 4 Cr (8 Cr)
- Hauptseminararbeit im Fach Wissenschaftsforschung (6 Cr)
- freie Studienleistungen im Fach Wissenschaftsforschung (19 Cr)

<sup>2</sup> Abschlussprüfung

- schriftliche Bachelorprüfung im Fach Wissenschaftsforschung (5 Cr)

**§ 21** Studienanforderungen im Fach Wissenschaftsforschung (30 Cr)

<sup>1</sup> Lehrveranstaltungen

- Einführungsvorlesung in Wissenschaftsforschung (2 Cr)
- Proseminar aus den Bereichen Objekte, Praktiken, Konzepte (4 Cr)
- Proseminararbeit im Fach Wissenschaftsforschung (4 Cr)
- Hauptseminar: *Grundlagentexte der Wissenschaftsforschung* (4 Cr)
- Hauptseminar aus den Bereichen Objekte, Praktiken, Konzepte (4 Cr)
- Hauptseminararbeit im Fach Wissenschaftsforschung (6 Cr)
- weitere Studienleistungen im Fach Wissenschaftsforschung (6 Cr)

## II Wegleitung zu den Nebenfachstudien auf Masterstufe

### Rahmenbedingungen

#### § 22 *Nebenfachstudium (bei externem Hauptfach)*

<sup>1</sup> Im Rahmen von § 3 der StuPo 2016 mit Revision vom 1. August 2024 bietet die Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät (nachfolgend KSF) Nebenfachstudien an für Studierende, die an einer anderen Fakultät der Universität Luzern oder an einer anderen Schweizer Universität immatrikuliert sind. Über die Anrechnung des Nebenfachstudiums entscheidet die Heimuniversität bzw. die Heimfakultät.

#### § 23 *Studienangebot*

<sup>1</sup> Als Nebenfach (Minor) kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

- Geschichte
- Ethnologie
- Judaistik
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Religionswissenschaft
- Soziologie
- Wissenschaftsforschung

<sup>2</sup> Es gibt kein gesondertes Angebot für Studierende mit Immatrikulation an einer anderen Fakultät oder Universität. Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen werden mit den Haupt- und Nebenfachstudierenden der KSF besucht bzw. abgelegt.

<sup>3</sup> Ein Nebenfachstudium auf Masterstufe umfasst mindestens 30 Credits.

<sup>4</sup> Soweit diese Wegleitung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen der StuPo 2016 mit Revision vom 1. August 2024 sowie die Wegleitung zum Abschlussverfahren sinngemäss.

#### § 24 *Abschlussprüfung*

<sup>1</sup> Studierende der Nebenfachstudien legen eine schriftliche Masterprüfung im Umfang von vier Stunden ab. Es werden zwei Themen in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer vorbereitet, von denen eines zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt wird.

<sup>2</sup> Für Nebenfachstudierende gibt es keine Anforderungen bezüglich des Studienfortschrittes zum Zeitpunkt der Masterabschlussprüfung. Die Anmeldung zur Masterabschlussprüfung erfolgt durch das Einreichen des Anmeldeformulars beim Dekanat der KSF. Das Anmeldeformular zur schriftlichen Abschlussprüfung muss spätestens bis Vorlesungsbeginn desjenigen Semesters eingereicht werden, in dem die Abschlussprüfung abgelegt wird. Die Prüfungstermine liegen jeweils im Zeitraum Ende Mai und Mitte Dezember und werden frühzeitig auf der Webseite bekannt gegeben.

<sup>3</sup> Die Anmeldeunterlagen enthalten eine Unterschrift der Prüfungsperson. Die Prüfungsthemen sind somit frühzeitig zu vereinbaren.

#### § 25 *Abschluss*

<sup>1</sup> Das Nebenfachstudium kann abschliessen, wer alle erforderlichen Credits erworben sowie die Masterprüfung bestanden hat.

#### § 26 *Studienausschluss*

Im Falle eines Studienausschlusses gemäss § 35 und § 38 der StuPo 2016 mit Revision vom 1. August 2022 werden Studierende aus der Studienrichtung ihres Nebenfachstudiums abgewiesen und können das betroffene Studienfach weder als Haupt- noch als Nebenfach an der Universität Luzern weiterbelegen.

## Fachspezifische Studienanforderungen

### § 27 Studienanforderungen im Fach Ethnologie (30 Cr)

#### <sup>1</sup> Lehrveranstaltungen

- Masterseminar (4 Cr)
- Masterseminararbeit (6 Cr)
- weitere Studienleistungen im Fach Ethnologie (15 Cr)

#### <sup>2</sup> Abschlussprüfung

- schriftliche Masterprüfung im Fach Ethnologie (5 Cr)

### § 28 Studienanforderungen im Fach Geschichte (30 Cr)

#### <sup>1</sup> Lehrveranstaltungen

- Masterseminar im Bereich Mittelalter/Renaissance oder Neuzeit (4 Cr)
- Masterseminar im Bereich Mittelalter/Renaissance oder Neuzeit (4 Cr)
- Masterseminararbeit im Bereich Mittelalter/Renaissance oder Neuzeit (6 Cr)
- weitere Studienleistungen im Fach Geschichte (11 Cr)

#### <sup>2</sup> Abschlussprüfung

- schriftliche Masterprüfung im Fach Geschichte (5 Cr)

### § 29 Studienanforderungen im Fach Judaistik (30 Cr)

#### <sup>1</sup> Lehrveranstaltungen

- Masterseminar (4 Cr)
- schriftliche Masterseminararbeit (6 Cr)
- weitere Studienleistungen im Fach Judaistik (15 Cr)

#### <sup>2</sup> Abschlussprüfung

- schriftliche Masterprüfung im Fach Judaistik (5 Cr)

### § 30 Studienanforderungen im Fach Philosophie (30 Cr)

#### <sup>1</sup> Lehrveranstaltungen

- Masterseminar (4 Cr)
- schriftliche Masterseminararbeit (6 Cr)
- weitere Studienleistungen im Fach Philosophie (15 Cr)

#### <sup>2</sup> Abschlussprüfung

- schriftliche Masterprüfung im Fach Philosophie (5 Cr)

### § 31 Studienanforderungen im Fach Politikwissenschaft (30 Cr)

#### <sup>1</sup> Lehrveranstaltungen

- Masterseminar (4 Cr)
- schriftliche Masterseminararbeit (6 Cr)
- weitere Studienleistungen im Fach Politikwissenschaft (15 Cr)

#### <sup>2</sup> Abschlussprüfung

- schriftliche Masterprüfung im Fach Politikwissenschaft (5 Cr)

**§ 32** *Studienanforderungen im Fach Religionswissenschaft (30 Cr)*

<sup>1</sup> Lehrveranstaltungen

- zwei Masterseminare je 4 Cr (8 Cr)
- schriftliche Masterseminararbeit (6 Cr)
- weitere Studienleistungen im Fach Religionswissenschaft (11 Cr)

<sup>2</sup> Abschlussprüfung

- schriftliche Masterprüfung im Fach Religionswissenschaft (5 Cr)

**§ 33** *Studienanforderungen im Fach Soziologie (30 Cr)*

<sup>1</sup> Lehrveranstaltungen

- Masterseminar (4 Cr)
- schriftliche Masterseminararbeit (6 Cr)
- weitere Studienleistungen im Fach Soziologie (15 Cr)

<sup>2</sup> Abschlussprüfung

- schriftliche Masterprüfung im Fach Soziologie (5 Cr)

**§ 34** *Studienanforderungen im Fach Wissenschaftsforschung (30 Cr)*

<sup>1</sup> Lehrveranstaltungen

- Einführungsvorlesung in Wissenschaftsforschung (2 Cr)
- Hauptseminar: *Grundlagentexte der Wissenschaftsforschung* (4 Cr)
- zwei Masterseminare je 4 Cr (8 Cr)
- schriftliche Masterseminararbeit (6 Cr)
- weitere Studienleistungen im Fach Wissenschaftsforschung (5 Cr)

Studierende, die auf Bachelorstufe den Minor Wissenschaftsforschung abgeschlossen haben, ersetzen die Einführungsvorlesung in Wissenschaftsforschung (2 Cr) und das Hauptseminar: *Grundlagentexte der Wissenschaftsforschung* (4 Cr) durch weitere Studienleistungen im Fach Wissenschaftsforschung im Umfang von 6 Credits. Die weiteren Studienleistungen im Fach Wissenschaftsforschung belaufen sich in diesem Fall auf total 11 Credits.

<sup>2</sup> Abschlussprüfung

- schriftliche Masterprüfung im Fach Wissenschaftsforschung (5 Cr)

**§ 35** *Inkrafttreten*

Diese Wegleitung tritt am 1. August 2024 in Kraft.